



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Bildung  
Frau Susanne Müller, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3208

VORLAGE

zu Vorlage 18/2968

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

24. Januar 2023

### 17. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 13. Januar 2023

hier: TOP 3: Wegfall der Isolationspflicht im Schulbereich

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Susanne,*

der Tagesordnungspunkt 3 „Wegfall der Isolationspflicht im Schulbereich“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 13. Januar 2023 mit Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt.

Daher berichte ich wie folgt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist seit vielen Wochen auf niedrigem Stand. Die aktuell kürzeren Infektionswellen deuten auf den Beginn einer endemischen Phase hin. Die Basisimmunität gegen SARS-CoV-2 in der Bevölkerung ist durch Impfung und durchgemachte Infektionen sehr hoch: Mehr als 90 Prozent der Bevölkerung haben mindestens eine Impfung und/oder eine Infektion durchlaufen. Zudem sind auf die aktuellen Virusvarianten angepasste Impfstoffe sowie antivirale Medikamente verfügbar. Damit bestehen vielfältige wirksame Schutzmöglichkeiten vor schweren Verläufen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz mit der Schutzmaßnahmen-Verordnung die Isolationspflicht für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen weitgehend abgeschafft. Seit dem 26. November 2022 müssen sich positiv getestete Personen nicht mehr wie bisher verpflichtend für mindestens fünf Tage in häusliche Isolation begeben. Die neuen Regelungen sehen stattdessen absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vor.



Danach sind positiv getestete Personen verpflichtet, außerhalb der eigenen Wohnung eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht entfällt frühestens nach fünf Tagen nach Durchführung des Tests. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Die Maskenpflicht endet spätestens nach Ablauf von zehn Tagen. Es besteht kein Wahlrecht für eine positiv getestete Person zwischen Maskenpflicht und Absonderungspflicht: Wer eine Maske tragen kann, unterfällt nicht der Absonderungspflicht, sondern zwingend der Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Ist das Tragen einer Maske z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, besteht wie bisher eine Absonderungspflicht. Die Maske darf nur abgesetzt werden, sofern im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder ausschließlich Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen besteht oder sich eine positiv getestete Person allein in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.

Die mit der absonderungersetzenden Maskenpflicht einhergehenden Regelungen gelten so auch für den Schulbereich. Sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte als auch pädagogische Fachkräfte sind bei einer symptomlosen Infektion unter Beachtung der Maskenpflicht weiter zum Schulbesuch verpflichtet.

Darüber hinaus gelten selbstverständlich die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln für alle weiter: Einhaltung der persönlichen Hygiene; regelmäßiges Lüften der Unterrichtsräume sowie die Empfehlung zum freiwilligen Tragen einer Maske.

Für den Krankheitsfall gilt: Symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler sollen ebenso wie Lehrkräfte die Schule nicht besuchen, unabhängig davon, ob eine Infektion mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger vorliegt.

Für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen bzw. deren Sorgeberechtigte besteht keine Verpflichtung, die Schule über ein positives Testergebnis zu informieren. Schulen sind auch nicht berechtigt, Auskunft über das Vorliegen etwaiger Testergebnisse zu verlangen. Wenn der Schule dennoch ein positives Testergebnis mitgeteilt wird, muss sie dieses gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t IfSG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG i. V. m. § 36 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG dem Gesundheitsamt melden.



Auch in der Schule ist die in der gesamten Bevölkerung um sich greifende Infektionswelle von diversen Atemwegserkrankungen spürbar. Unmittelbare Auswirkungen der Aufhebung der Isolationspflicht auf den Schulbetrieb sind allerdings nicht zu erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück